

bewußt erleben und beginnen, solche Lebensweise ihrem eigenen Verhalten zugrunde zu legen (vgl. OGNJ 1973/17, 5. 516). Eine bloße Duldung negativer Einflüsse genügt nicht. Wird durch „Duldung“ eine Erziehungspflichtverletzung begangen, ist § 142 zu prüfen.

6. Die **Aufforderung** zur Begehung oder Teilnahme an einer mit Strafe bedrohten Handlung muß erfolglos sein.

Wird dieser Aufforderung nachgegeben, ist bei entsprechendem Handeln eines Jugendlichen § 22 Abs. 2 zu prüfen. Bei Kindern liegt in solchen Fällen eine vom Erwachsenen in mittelbarer Täterschaft begangene Straftat vor.

Die Aufforderung, eine Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit zu begehen, erfüllt nicht den Tatbestand. Die Aufforderung zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 OWVO verfolgt werden.

§146

Verbreitung von Schund- und Schmutzerzeugnissen

(1) Wer Kinder oder Jugendliche dadurch gefährdet, daß er Schund- und Schmutzerzeugnisse herstellt, einführt oder verbreitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer unter fortwährender Verletzung der ihm obliegenden Aufsichtspflicht den Besitz solcher Erzeugnisse bei Kindern oder Jugendlichen duldet, wird mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

(3) Schund- und Schmutzerzeugnisse sind Drude- oder ähnliche Erzeugnisse, die geeignet sind, bei Kindern und Jugendlichen Neigungen zu Rassen- und Völkerverhaß, Grausamkeit, Menschenverachtung, Gewalttätigkeit oder Mord oder anderen Straftaten sowie geschlechtliche Verirrungen hervorzurufen.

1. Absatz 1 erfaßt die Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen durch Schund- und Schmutzerzeugnisse.

Sie kann durch Herstellen, Einführen oder Verbreiten erfolgen.

Die **Gefährdung** ist immer dann gegeben, wenn Schund- und Schmutzerzeugnisse Kindern oder Jugendlichen gezeigt oder auf andere Weise zugänglich gemacht werden bzw. ihnen durch das Verbreiten der ungehinderte oder unkontrollierbare Zugang zu diesen Erzeugnissen ermöglicht wird. Werden Schund- und Schmutzerzeugnisse hergestellt oder eingeführt, ist zu prüfen, ob dadurch eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Kindern oder Ju-

gendlichen gefährdet werden kann. Das ist z. B. der Fall, wenn Erzeugnisse zu dem Zweck hergestellt oder eingeführt werden, um sie Kindern oder Jugendlichen zugänglich zu machen, ohne daß sie bereits verbreitet wurden oder daß die hergestellten bzw. eingeführten Erzeugnisse so aufbewahrt werden, daß Kinder oder Jugendliche ungehindert oder unkontrolliert von diesen Kenntnis nehmen können. Eines besonderen Nachweises, daß bei einem bestimmten Kind oder Jugendlichen eine Gefährdung tatsächlich eingetreten ist, bedarf es nicht, sofern das Kind oder der Jugendliche in der Lage ist, den Inhalt dieser Erzeugnisse aufzunehmen und gei-